

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der Firma Safecontech AG, Pratteln

Dokumentendaten

Vorgängerversion	Änderung	Aktuelle Version
n.a	Neuerstellung	V1.0
Dokumentnummer	01-01-003	

Dokumentbearbeitung

	Funktion	Name	Datum
Version erarbeitet	Senior Consultant	Kurt Waldburger	06.08.2025

1. Verbindlichkeit

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschliesslich, wenn sie von der Safecontech AG, im folgenden Safecontech genannt, im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden.

Anderslautende Bedingungen, insbesondere des Bestellers, haben nur Gültigkeit, soweit sie von Safecontech ausdrücklich schriftlich oder elektronisch angenommen worden sind.

2. Vertragsschluss

Der Vertrag zwischen Safecontech und dem Besteller wird mit dem Empfang der schriftlichen oder elektronischen Auftragsbestätigung von Safecontech abgeschlossen. Änderungen oder Ergänzungen sind nur mit dem ausdrücklich schriftlich oder elektronisch erklärten Einverständnis von Safecontech gültig. Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.

3. Umfang der Lieferungen und Leistungen

Die Lieferungen und Leistungen von Safecontech sind in der Auftragsbestätigung einschliesslich eventueller Beilagen zu dieser abschliessend aufgeführt. Ohne anders lautende ausdrückliche Vereinbarung erfolgt die Lieferung innerhalb der Schweiz DAP Lieferadresse (gemäss Incoterms 2020). Nutzen und Gefahr gehen mit der erfolgten Lieferung auf den Besteller über. Lieferungen ins Ausland erfolgen ebenfalls DAP.

4. Preise

Alle Preise verstehen sich netto, ab Werk in Schweizer Franken ohne irgendwelche Abzüge. Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Verpackung, Fracht, Versicherung, Ausfuhr, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zulasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit den Lieferungen und Leistungen erhoben werden oder er hat sie Safecontech zurückzuerstatten, falls diese hierfür nachweislich Zahlung geleistet hat.

5. Versandkosten

Wenn nicht anders im Angebot erwähnt, betragen die Versand- und Verpackungskosten pauschal CHF 35.00 pro Paket bis 30kg für Lieferungen in die Schweiz und nach Liechtenstein. Kosten für Lieferungen über 30 kg und ins Ausland werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

6. Warenrücknahmen

Waren, welche von Safecontech gemäss Bestellung geliefert wurden, werden nur nach vorheriger Vereinbarung zurückgenommen. Auf den Begleitpapieren ist neben der Rechnungsnummer und dem Rechnungsdatum zu vermerken, mit welchem Safecontech Ansprechpartner die Rücksendung vereinbart wurde. Es werden nur ganze Verpackungseinheiten zurückgenommen, welche original verpackt, in einwandfreiem Zustand und dem aktuellen Verkaufsprogramm entsprechen müssen.

Das Material wird von unserer Qualitätskontrolle auf verkaufsfähigen Zustand geprüft. Sonderanfertigungen werden in keinem Falle zurückgenommen. Entspricht die retournierte Ware den oben erwähnten Bedingungen, werden 20% des Auftragswertes bezogen auf den fakturierten Nettobetrag von der Gutschrift abgezogen. Erfolgt die Rücksendung später als ein Jahr nach Auslieferung wird eine Warenrücknahme ausgeschlossen. Transportkosten gehen zulasten des Bestellers.

7. Zahlungsbedingungen

Sofern nicht anders vereinbart, hat die Zahlung innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto, ohne Skonto oder sonstige Abzüge einzutreffen. Hält der Besteller die Zahlungskonditionen nicht ein, behält sich die Safecontech das Recht vor, ab Fälligkeitsdatum der Rechnung einen Verzugszins von 5 % p.a. in Rechnung zu stellen. Wenn die bei oder nach Vertragsabschluss zu stellenden Sicherheiten nicht vertragsgemäss geleistet werden, ist Safecontech berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

8. Lieferfristen

Die Lieferfrist beginnt zu laufen, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, alle für dessen Ausführung notwendigen Angaben bei Safecontech vorliegen und sofern bis dann vereinbarte Zahlungen geleistet sind. Im Falle von höherer Gewalt, Streiks, Unfällen, erheblichen Betriebsstörungen oder behördlichen Massnahmen bei Safecontech oder ihren Lieferanten bzw. Beauftragten, die eine fristgerechte Lieferung verunmöglichen, verlängert sich die Lieferfrist angemessen.

Die Lieferfrist verlängert sich zudem, wenn der Kunde die Bestellung nachträglich abändert oder mit seinen vertraglichen Pflichten und Obliegenheiten in Rückstand ist, insbesondere wenn er notwendige Unterlagen und Angaben nicht rechtzeitig liefert und / oder vereinbarte Zahlungen und Sicherheiten nicht rechtzeitig leistet.

Eine Lieferverspätung berechtigt nicht zur Annullierung des Auftrags. Eine Verzugsentschädigung kann der Besteller nur dann geltend machen, wenn ihm nicht durch Ersatzlieferung geholfen werden konnte. Zudem muss die Verspätung nachweisbar durch Safecontech verursacht worden sein und der Besteller muss seinen Schaden als Folge der Verspätung nachweisen.

Die Verzugsentschädigung beträgt höchstens 5 %, berechnet auf dem Vertragspreis des verspäteten Lieferteils.

9. Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

Safecontech prüft Lieferungen und Leistungen vor Versand. Weitergehende Prüfungen sind besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.

Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen möglichst rasch nach Eingang, längstens aber innert 14 Tagen nach Wareneingang zu prüfen und Safecontech eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

Innerhalb der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

Ohne rechtzeitige Mängelrüge gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt. Mängelrügen berechtigen nicht dazu, Rechnungsbeträge zurückzubehalten oder zu kürzen.

10. Transport und Verpackung

Sind beim Empfang einer Sendung an der Verpackung Beschädigungen sichtbar oder zeigen sich nach dem Auspacken Transportschäden an der Ware, so sind der Frachtführer wie auch Safecontech unverzüglich bzw. fristgerecht zu benachrichtigen und die Aufnahme eines Schadenprotokolls zu veranlassen. Bei Rücksendung irgendwelcher Geräte und Teile ist die Originalverpackung zu verwenden.

Transportkosten gehen zulasten des Bestellers. Für Schäden, die durch die Nichtbeachtung dieser AGBs entstehen, lehnt Safecontech jede Gewährleistung ab.

11. Gewährleistung (inklusive Garantie)

Safecontech bietet Gewähr dafür, dass ihre Lieferungen und Leistungen keine Material-, Konstruktions- oder Fabrikationsfehler aufweisen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate vom Tage der Lieferung oder einer vereinbarten Werksabnahme angerechnet. Voraussetzung ist, dass die Inbetriebnahme und der Service durch Safecontech ausgeführt werden. Verbrauchsmaterial sowie Glasbruch sind von der Gewährleistung ausgenommen.

Für die Gewährleistung hinsichtlich technischer Produkteigenschaften sind die in der Bedienungsanleitung und / oder vereinbarte Funktionsspezifikation genannten technischen Daten massgebend. Die Inanspruchnahme der Gewährleistungsverpflichtungen setzt voraus, dass der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen fristgerecht erfüllt hat.

Der kumulative Gewährleistungsanspruch basierend auf rechtlichen Grundlagen ist limitiert auf den von Safecontech in Rechnung gestellten Betrag. Safecontech verpflichtet sich, bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist nachweislich fehlerhafte Geräte nach eigenem Entscheid entweder in den eigenen Werkstätten kostenlos auszubessern oder zu ersetzen. Transportkosten gehen zulasten des Bestellers.

Von der Gewährleistung ausdrücklich ausgeschlossen sind Mängel, die auf Umstände zurückgehen, die nicht von Safecontech zu vertreten sind, wie unsachgemässe Lagerung, unsachgemässer Gebrauch etc.

12. Ausschluss weiterer Haftungen

Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt.

Ausgeschlossen sind insbesondere irgendwelche Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung oder Rücktritt und Aufhebung des Vertrages. In keinem Falle bestehen Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die durch Installation und/oder Montage, die nicht durch Safecontech erfolgt ist, unsachgemässen Gebrauch oder Veränderungen am Produkt/Installation sowie durch Missbrauch geistigen Eigentums entstanden sind, wie namentlich, Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.

Diese Einschränkungen gelten nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Safecontech, jedoch gelten sie auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Die deutsche Version dieser AGB ist bindend. Gerichtsstand für den Besteller und für Safecontech ist Rheinfelden/ Laufenburg / Schweiz. Safecontech ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.

Das Vertragsverhältnis zwischen Safecontech und dem Besteller untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht.

Die Allgemeine Geschäftsbedingungen der Safecontech Schweiz AG sind gültig ab 01. September 2025.